

Ringersportverein Schuttertal e.V.

Vereinssatzung

vom 05.01.1978 in der Fassung vom 20.04.2012

I.

Name, Sitz und Zugehörigkeit des Vereins

§ 1

Der Verein besteht seit 1978 und führt den Namen
- Ringersportverein Schuttertal –

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Schuttertal/Ortenaukreis und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lahr unter Nr. VR 574 eingetragen.

§ 3

Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Ringerverbandes im Deutschen Ringerbund sowie im Dachverband EUROJACK – Verein zur Förderung des europäischen Holzfällersports.

II.

Zweck des Vereins

§ 4

Der Kraftsportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch die körperliche Ertüchtigung und Gesunderhaltung des männlichen und weiblichen Geschlechts in allen Disziplinen der Athletik und Gymnastik mit dem hohen Ziel der Gesinnung und Charakterbildung.

Der Sinn des Vereins versteht sich außerdem auf die Förderung des Körpersports der Forstwettkämpfer.

§ 5

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ausnahme: eine pauschale Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich engagierte Vorstandsmitglieder kann gewährt werden.

Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Alle politischen und religiösen Bestrebungen und Verbindungen sind innerhalb des Vereins ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

§ 8

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person beiderlei Geschlechts werden. Minderjährige bedürfen hierzu der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters. Abstimmungsberechtigt ist das Mitglied erst nach vollendetem 18. Lebensjahr. Der Verein unterscheidet in

Aktive, Passive und Ehrenmitglieder.

Anmeldung und Aufnahme

§ 9

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt unter Angabe des Namens, Wohnort und Geburtsdatum beim 1. Vorstand, Haupt- oder Unterkassierer. Anrecht auf Vorzugsbedingungen bei sportlichen Veranstaltungen haben nur die Mitglieder, die ihren Beitrag für das laufende Vereinsjahr bezahlt haben.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10

Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen, sowie die gesamten sportlichen Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Bei Versammlungen hat jedes abstimmungsberechtigte Mitglied bei persönlicher Anwesenheit eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins die sportliche und erzieherische Idee, die der Verein verwirklichen will, zu unterstützen und die Interessen des Vereins jederzeit wahrzunehmen und den persönlichen Interessen voranzustellen. Die Beschlüsse der gewählten Vereinsorgane sind zu befolgen. Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu entrichten, Schäden, die dem Verein durch fahrlässiges oder pflichtwidriges Benehmen entstehen, sind dem Verein zu ersetzen. Beschwerden irgendwelcher Art sind dem Vereinsvorstand einzureichen oder zu melden.

Ehrenmitglieder

§ 11

Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Sport und den Verein besonders verdient gemacht haben, oder bei Erreichung des 65. Lebensjahres mindestens 25 Jahre dem Verein angehört haben, können vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Generalversammlung des Vereins ist berechtigt, auf Vorschlag des Gesamtvorstandes einen Ehrenvorsitzenden zu ernennen. Es kann jeweils nur ein Ehrenvorstand ernannt werden. Auch die Ehrenmitglieder und der Ehrenvorstand haben in Versammlungen bei persönlicher Anwesenheit je eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Ende der Mitgliedschaft

§ 12

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein. Bei Austritt oder Ausschluss sind alle Pflichten und Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber vorher zu erfüllen. Der Austritt muss zum Jahresende mit dreimonatiger Kündigungsfrist schriftlich oder mündlich beim Vorstand, Haupt- oder Unterkassierer eingereicht werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Gesamtvorstand bei folgenden Gründen:

- a) Wenn ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz erfolgter Mahnung länger als ein Vierteljahr im Rückstand bleibt;
- b) Bei unkameradschaftlichem, unsportlichem niedriger Gesinnung entspringendem Verhalten und Nichtbefolgung freiwillig übernommener Verpflichtungen;
- c) Obligatorisch erfolgt der Ausschluss bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereins, besonders bei gerichtlichen Bestrafungen wegen krimineller Verbrechen und Vergehen;

Vor dem Ausschluss ist das in Frage kommende Mitglied zu hören. Über den Ausschluss wird innerhalb des Gesamtvorstandes geheim abgestimmt. Berufung muss schriftlich innerhalb 14 Tage eingereicht werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Nichteinhaltung der Frist ist die Berufung zu verwerfen. Gnadengesuche werden durch den geschäftsführenden Vorstand entschieden.

IV.

Verwaltung des Vereins

§ 13

Der Verein wird durch den Gesamtvorstand verwaltet. Er besteht aus:

- | | |
|---|---------------------------------------|
| 1. dem/der Vorsitzenden | 8. dem/der Pressewart/in |
| 2. einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden | 9. dem/der 1. Jugendleiter/in |
| 3. dem/der Schriftführer/in | 10. dem/der 2. Jugendleiter/in |
| 4. dem/der Kassenwart/in | 11. dem/der Vergnügungswart/in |
| 5. dem/der stellvertretenden Kassenwart/in | 12. den 2 Europacupvertreter(n)/innen |
| 6. dem/der Sportwart/in | 13. den 7 - 10 Beisitzer(n)/innen |
| 7. dem/der Gerätewart/in | |

Der Gesamtvorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen volljährig und moralisch einwandfrei sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Im Gesamtvorstand sind alle gewählten Personen stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

§ 15

Der Gesamtvorstand hat so oft es erforderlich ist, eine ordentliche Sitzung abzuhalten.

§ 16

Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung kann mit einfacher Stimmenmehrheit Beschlüsse fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

§ 17

Der Gesamtvorstand kann in besonders gelagerten Fällen jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus dringlichen Gründen bis zu Entscheidung einer Mitgliederversammlung vorläufig seines Amtes entheben.

§ 18

Bei vorzeitig ausscheidenden Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes muss der Gesamtvorstand eine Ergänzungswahl von sich aus vornehmen, die der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.

V.

Geschäftsführung des Vereines

§ 19

Die Geschäftsführung des Vereins liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes, der aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seinen Stellvertreter(n)/innen, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassenwart/in besteht. Er ist in erster Linie dafür verantwortlich, dass der Vereinsbetrieb allen wirtschaftlichen Anforderungen entspricht. Er trifft die erforderlichen Entscheidungen, soweit sie nicht durch die Satzung dem Gesamtvorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt weiterhin die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den/die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 20

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, über seine Tätigkeit dem Gesamtvorstand in jeder Sitzung Rechenschaft zu erstatten.

§ 21

Der geschäftsführende Vorstand hat der Generalversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit und die Jahresabrechnung vorzulegen.

§ 22

Der geschäftsführende Vorstand ist befugt gegen Mitglieder, die sich gegen die Vereinssatzung oder gegen die Satzung des Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, vergehen, Strafen zu verhängen, die in Verweisen, Geldstrafen, Sperrung oder Antrag auf Ausschluss bestehen können.

§ 23

Der geschäftsführende Vorstand sowie die Mitgliederversammlung werden gemäß den Bestimmungen der Satzung durch den Vorsitzenden einberufen, der auch die Sitzungen leitet. Im Falle seiner Verhinderung werden sie von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

§ 24

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben das Recht und die Pflicht, sich jederzeit persönlich über die Vereinsvorgänge zu vergewissern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

§ 25

Bei allen Sitzungen des Gesamtvorstandes wie auch der Mitgliederversammlungen ist der Gang der Verhandlungen in einem Protokoll niederzuschreiben und dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen. Das Protokoll muss insbesondere die jeweils gefassten Beschlüsse wörtlich enthalten und ist in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

VI.

Sporttechnische Leitung

§ 26

Die Leitung der Sportausübung ist dem Übungsleiter in Verbindung mit dem Sport- und Jugendwart übertragen.

VII.

Geschäftsjahr und Kassenprüfung

§ 27

Das Geschäftsjahr läuft von Generalversammlung zu Generalversammlung. Am Schluss des Geschäftsjahres hat der Hauptkassierer eine Einnahme- und Ausgaberechnung auszustellen. Dieselbe ist durch zwei Rechnungsprüfer, die zweijährlich von der Generalversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen und danach der Generalversammlung vorzulegen.

§ 28

Die beiden Rechnungsprüfer können, wenn dies erforderlich erscheint, von sich aus mit Zustimmung des Vorsitzenden des Vereins eine unvermutete Kassenprüfung vornehmen.

VIII.

Beiträge

§ 29

Der Beitrag wird von der Generalversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt.

§ 30

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann, wenn es die finanzielle Lage des Vereins erfordert, eine Erhöhung der Beiträge oder die Erhebung einer Umlage beschließen.

IX.

Mitgliederversammlungen

§ 31

Alljährlich findet im ersten Halbjahr des Jahres eine ordentliche Generalversammlung statt. Ihre Tagesordnung muss beinhalten:

- Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Protokollbericht
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- alle zwei Jahre Neuwahl des Gesamtvorstandes
- alle zwei Jahre Neuwahl der Rechnungsprüfer
- Beratung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder

Die Tagesordnung wird durch den Gesamtvorstand festgesetzt.

§ 32

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Schuttertal.

§ 33

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 34

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes geschieht in geheimer Abstimmung. Stimmenmehrheit ist erforderlich. Mit Zustimmung der Anwesenden kann auch durch Zuruf abgestimmt werden. Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer und zwei erforderliche Stimmzähler. Bei Verhinderung aus wichtigem Grund ist Wahl mit schriftlichem Einverständnis des Betreffenden auch in Abwesenheit zulässig.

§ 35

Je nach Bedarf ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung durch den Vorsitzenden hat mindestens vier Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Sie dient dazu, die Mitglieder über die Vorgänge auf dem laufenden zu halten, Berichte über Kämpfe, Veranstaltungen und Verwaltungsangelegenheiten entgegenzunehmen oder Änderungen innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes zu bestätigen und Wünsche und Anträge des Vorstandes und der Mitglieder vorzutragen. Anträge müssen innerhalb drei Tagen vor den betreffenden Sitzungen schriftlich eingereicht werden. Später eingegangene Anträge bedürfen zur Annahme in der Tagesordnung einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden.

§ 36

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, entweder auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder, die schriftlich mit Begründung dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen ist. Für die Berufung und Beschlüsse gelten die Bestimmungen der §§ 33 und 35.

X.

Haftpflicht

§ 37

Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste. Die Haftung bei Kämpfen und im Training übernimmt die Versicherung des Badischen Sportbundes.

XI.

Satzungsänderungen

§ 38

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

XII.

Auflösung des Vereins

§ 39

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung sind die Stimmen $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Sollte die Auflösung des Vereins durch die erforderliche Stimmenmehrheit beschlossen werden, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Schuttertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Vereinsgründung in Schuttertal am 05.01.1978

Die Gründungsmitglieder

Wolfgang Schwörer
Franz Riehle
Heinz Weber
Josef Himmelsbach
Klaus Himmelsbach
Willi Obert
Kurt Hummel
Josef Weber

Friedhelm Ehret
Hans Brosamer
Ernst Hummel
Bernhard Himmelsbach
Fritz Himmelsbach
Benno Himmelsbach
Paul Moser

Schuttertal, den 20.04.2012

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführerin

Kassenwart

stellvertr. Kassenwartin

Sportwart

Gerätewart

1. Jugendleiter

2. Jugendleiter

Pressewartin

Vergnügungswart

Europacupvertreter

Europacupvertreter

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer